



1. Allgemeines

Der Inhaber der KEP-Bescheinigung der Zertifizierung Bau GmbH ist berechtigt, dieses sowie das zugehörige Zeichen der Zertifizierung Bau GmbH nach Maßgabe dieser Regelungen für geschäftliche Zwecke z. B. in Angeboten, in der Werbung, im Schriftverkehr usw. zu nutzen, solange gleichzeitig ein Eintrag in der Liste präqualifizierter Unternehmen unter www.zert-bau.de/kep besteht.

2. Verwendung der Bescheinigung / des Zeichens

2.1 Sämtliche irreführenden Verwendungen der Bescheinigung / des Zeichens oder Teilen davon, die z. B. den Schluss zulassen oder stillschweigend andeuten, dass ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung oder ein Prozess) bestimmte Qualitätsforderungen erfüllt, sind nicht zulässig.

Das Anbringen des Zeichens auf Produkten ist untersagt. Auf Verpackungen einschließlich Begleitinformationen zu Produkten darf das Zeichen nur dann verwendet werden, wenn der Zertifikatsinhaber zweifelsfrei verdeutlicht, dass nicht das verpackte Produkt zertifiziert ist sondern, dass das Unternehmen, das das betreffende Produkt bzw. die betreffende Leistung anbietet, selbst den Anforderungen des jeweils der Zertifizierung zugrundeliegenden Regelwerks entspricht.

2.2 Das Zeichen darf nur in der vorgesehenen Form verwendet werden. Veränderungen des Zeichens z. B. in Schriftbild, Farbgestaltung und Inhalt sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern. Für die vorgenannten Nutzungen können nur die bei der Zertifizierung Bau GmbH erhältlichen Repro-Vorlagen zu Gestaltungszwecken verwendet werden. Eine Repro-Vorlage des Zeichens wird zusammen mit der Bescheinigung zur Verfügung gestellt.

2.3 Sofern sich der Zertifikatsinhaber über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierung Bau GmbH vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.

2.4 Das Zeichen der Zertifizierung Bau GmbH darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Bescheinigung hinausgehen.

2.5 Die Bescheinigung darf weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein.

2.6 Stellt ein berechtigter Zertifikatsinhaber eine rechtswidrige Verwendung des Zertifikates fest oder wird ihm aufgrund seiner Verwendung des Zertifikates ein entsprechender Vorwurf gemacht, ist die Zertifizierung Bau GmbH hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Gültigkeitsende der Bescheinigung

Endet die Gültigkeit einer Bescheinigung bzw. der Eintrag in der Liste präqualifizierter Unternehmen z.B. durch Kündigung, Entzug oder Ablauf angegebenen Gültigkeitsdauer, ist eine weitere Nutzung der Bescheinigung und des Zeichens unzulässig. Die Original-Bescheinigung ist der Geschäftsstelle auf Anforderung zurückzugeben. Die Verwendung aller Werbematerialien ist zu beenden.

Die Weiterverwendung von Abbildungen der Bescheinigung oder des Zeichens im Rahmen von vorhandenen Werbematerialien, Firmenschriften, Vordrucken usw., die während der Gültigkeitsdauer produziert wurden, ist ausnahmsweise in begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Zertifizierung Bau GmbH für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erlaubt.

